

Amtliche Bekanntmachung
zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserent-
nahme für das Wasserwerk Großensee
Antragsteller: Hamburger Wasserwerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg

Die Hamburger Wasserwerke beantragen gemäß §§ 2 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. den §§ 11 und 119 Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) die Bewilligung zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk „Großensee“ zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus den folgenden Brunnen mit einer Gesamtentnahme-menge von maximal 5.500.000 m³/Jahr und 24.000 m³/Tag:

| Bezeichnung | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|--------------------|------------------|-------------|------------------|
| Brunnen 1A | Trittau | 3 | 3/2 |
| Brunnen 2A | Großensee | 2 | 33/3 |
| Brunnen 3A | Trittau | 1 | 1/2 |
| Brunnen 4A | Trittau | 15 | 1/8 |
| Brunnen 5A | Trittau | 15 | 1/8 |
| Brunnen 6 | Lütjensee | 7 | 136/46 |
| Brunnen 7 | Trittau | 15 | 1/8 |
| Brunnen 8 | Trittau | 15 | 1/8 |
| Brunnen 9 | Trittau | 15 | 1/8 |
| Brunnen 10 | Trittau | 2 | 2/2 |

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 15.08.2011 bis 14.09.2011

beim Kreis Herzogtum Lauenburg, 23909 Ratzeburg, Barlachstraße 2, untere Wasserbehörde, Zimmer 237 während der Sprechzeiten zur Einsicht aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04541-888-293 zur Einsichtnahme wird empfohlen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist) spätestens bis zum **17.10.2011** beim Kreis Herzogtum Lauenburg, 23909 Ratzeburg, Barlachstraße 2, Untere Wasserbehörde, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.
2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende neue Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 Landeswassergesetz – LWG).
3. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn der

Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

4. dass wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 11 WHG).

Wer fristgerecht Einwendungen erhebt, wird vom Termin der mündlichen Verhandlung über Antrag und Einwendungen (Erörterungstermin) benachrichtigt. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin und von der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert und entschieden werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2 der Anlage 1 (Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben") des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.3 der Anlage 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Schleswig-Holstein (LUVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben ist. Diese Prüfung hat die untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn am 15.02.2010 mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, durchgeführt.

Ratzeburg, 28.07.2011